

zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Delegiertenversammlung vorliegen muß, die dieses dann durch Beschluß genehmigen.

G) AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Delegiertenversammlung.

H) INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG

1. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 01.06.1987 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
2. Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer außerordentlichen Delegiertenversammlung und der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

aej Arbeitsgemeinschaft der
evangelischen Jugend in Bochum
Neustr. 7, 4630 Bochum 1, Tel 6 07 61

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG DER

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
EVANGELISCHEN JUGEND
BOCHUM

GESCHÄFTSORDNUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG DER
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND BOCHUM

A) SITZUNGSVERLAUF

1. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Sie kann die Öffentlichkeit durch Beschluß ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.
2. Es wird eine Rednerliste erstellt.
3. Die Sitzung der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

B) ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorstand verlesen. Zusatzanträge und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat.
2. Beschlüsse sind gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Annahme des Antrages zugestimmt haben. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, muß die Angelegenheit erneut beraten und zur Beschlußfassung gebracht werden.
3. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben mit der Stimmkarte. Vor Eintritt in die Abstimmung muß der Vorstand allerdings die Art und Weise des Abstimmungsverfahrens klären (z.B., ob geheim oder durch Handaufheben abgestimmt wird).
4. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht in den ersten beiden Wahlgängen niemand die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Eine Abwahl ist vor Ablauf der Amtszeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
5. Bei einer beantragten Personaldebatte muß der Betreffende die Versammlung verlassen.

6. Für die Durchführung von Wahlen wird per Akklamation ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuß gewählt.

C) EINBERUFUNG UND VORBEREITUNG

1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal im Jahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 20 der Delegierten das verlangen.
3. Zur Delegiertenversammlung ist mit 4-Wochen-Frist einzuladen. Die Einladung soll die vorläufige Tagesordnung, Angaben über Ort und Zeit und eventuell bereits eingegangene Anträge bzw. Vorlagen enthalten.
4. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung, Anträge und Vorlagen bzw. Alternativvorlagen, sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand der AEJ einzureichen. Die Delegiertenversammlung behandelt später eingegangene Anträge nur, wenn sie deren Dringlichkeit durch Beschluß anerkennt und mindestens 15 Delegierte anwesend sind.
5. Jedem Delegierten sind mindestens eine Woche vorher die ergänzte Tagesordnung und die eingegangenen Vorlagen und Anträge zuzustellen.

D) LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG

1. Der Vorstand der AEJ leitet die Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand stellt die Anwesenheit und Stimmberechtigung fest. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung etwaige Anträge auf Änderungen der Tagesordnung zur Abstimmung. Er leitet die Beratungen im Rahmen der Geschäftsordnung.

E) TEILNEHMER

1. Der Delegiertenversammlung gehören die von den Mitgliedsorganisationen entsprechend der Satzung benannten Delegierten an.
2. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.

F) PROTOKOLL

1. Der Vorstand sorgt für die Erstellung eines Beschlußprotokolls, das spätestens nach 6 Wochen, auf jeden Fall bis